Bundesrat

Drucksache 123/2/94

17.03.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)

- Antrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz -

Punkt 9 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 349 Abs. 3 LAG)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

'a) Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit oder eines Wirtschaftsgutes gilt der festgestellte Schaden als in voller Höhe ausgeglichen. Wertminderungen einzelner Wirtschaftsgüter oder wirtschaftlicher Einheiten sowie das Fehlen von Grundstücksbestandteilen beim Grundvermögen und von Betriebsbestandteilen beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und beim Betriebsvermögen werden nicht berücksichtigt. Werden Schäden einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts durch Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Entschädigungszahlungen ausgeglichen, ist der Schadensausgleich dem einzelnen Beteiligten entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis zuzurechnen." '

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

1231/2/94

Als Folge wird

die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) Die Neuregelung macht aus der bisherigen widerlegbaren Vermutung eines vollen Schadensausgleichs bei der Rückgabe eines Vermögensobjektes eine unwiderlegbare Fiktion, und zwar ohne Unterschied, ob das Rückgabeobjekt im Beitrittsgebiet des Artikels 3 des Einigungsvertrages oder in einem sonstigen Schadensgebiet (z. B. Ostvertreibungsgebiete) belegen ist.

Im Interesse der gebotenen Vereinfachung und Beschleunigung des Rückforderungsverfahrens müssen bei der Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Einheiten - ungeachtet dessen, ob diese dem Vermögensgesetz oder einer anderen Regelung unterliegen - jegliche Wertminderungen und das Fehlen von Wertbestandteilen aller Art außer acht bleiben und dürfen nicht mehr zur Anerkennung von Restschäden (Teilschadensausgleich) führen, wie es nach jetziger Rechtslage mit nicht einleuchtender Unterscheidung bei Rückgaben außerhalb des Vermögensgesetzes geschieht. Beim Grundvermögen betrifft dies das Fehlen von Grundstücksbestandteilen (Hauptfall: Gebäude oder Gebäudeteile), beim landwirtschaftlichen Vermögen und beim Betriebsvermögen das Fehlen von Betriebsbestandteilen (lebendes und totes Inventar; Anlage- und Umlaufvermögen). Minderungen des Wertes oder das Fehlen von Bestandteilen sollen nur noch mittelbar über die bisherige Kappungsgrenze in § 349 Abs. 4 Satz 4 LAG Berücksichtigung finden; jene Regelung reicht völlig aus, um bei der Rückforderung von Ausgleichsleistungen die übermäßige oder gar ungerechtfertigte Belastung von Rückzahlungsverpflichteten zu vermeiden, nämlich dann, wenn der vom beweispflichtigen Rückzahlungsverpflichteten durch Schätzgutachten oder auf andere Weise nachgewiesene Verkehrswert des Wirtschaftsgutes oder der wirtschaftlichen Einheit im Zeitpunkt der Rückgabe den Rückforderungsbetrag unterschreitet und infolgedessen - nach dem Grundsatz, daß niemand mehr zurückerstatten muß, als er wertmäßig tatsächlich wiedererlangt hat - der rechnerische Rückforderungsbetrag auf den niedrigeren Verkehrswert gekürzt wird.

Außerdem wird klargestellt, daß ein Schadensausgleich gegenüber einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts als Minderung des dem einzelnen Beteiligten entstandenen anteiligen Schadens anzusehen ist."

...

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der vorliegende Gesetzesentwurf fingiert bei Rückgabe von Teilen von wirtschaftlichen Einheiten wie bisher nur einen Teilschadensausgleich mit verbleibendem Restschaden. Beim Grundvermögen und beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen soll zwar das Fehlen von Grundstücksbestandteilen (Hauptfall: Gebäude oder Gebäudeteile) unberücksichtigt bleiben, jedoch mangelt es an einer Regelung bei Fehlen von Betriebsbestandteilen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (lebendes und totes Inventar) und des Betriebsvermögens (Anlage- und Umlaufvermögen). Das ist im Interesse der gebotenen Vereinfachung und Beschleunigung des Rückforderungsverfahrens unzureichend. Ziel des Änderungsantrages ist daher, bei Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Einheiten - ungeachtet dessen, ob diese dem Vermögensgesetz unterliegen - jegliche Wertminderungen und das Fehlen von Wertbestandteilen aller Art bei der Ermittlung des rechnerischen Rückforderungsbetrages völlig außer acht zu lassen, wobei allerdings Objektidentität vorausgesetzt wird. Minderungen des Wertes oder das Fehlen von Wertbestandteilen sollen nur noch mittelbar über die Kappungsgrenze in § 349 Abs. 4 Satz 4 LAG Berücksichtigung finden, wobei der Rückzahlungsverpflichtete beweispflichtig ist.